

GESCHÄFTSORDNUNG

für den Beirat der Stadtmarketing Halle (Saale) GmbH

Präambel

Die grundlegenden Rechte des Beirates bestimmt § 10 des Gesellschaftsvertrages. Danach kann die Gesellschafterversammlung die Einrichtung eines Beirates beschließen. Der Beirat ist kein Gesellschaftsorgan. Er dient dem Zweck, der Geschäftsführung und der Gesellschafterversammlung beratend zur Seite zu stehen. Hierzu ist der Beirat mit entsprechend sachverständigen Personen zu besetzen. Die Einzelheiten der inneren Organisation sowie der Funktionsweise dieses Gremiums regelt die Gesellschafterversammlung durch eine Geschäftsordnung für den Beirat.

§1

Bestellung, Amtszeit, Kündigung

(1) Der Beirat besteht aus folgenden Mitgliedern:

Für die Gesellschafterin Stadt Halle (Saale) kann jede Fraktion des halle-schen Stadtrats ein sachverständiges Mitglied entsenden. Diese müssen nicht Mitglieder des Stadtrates sein. Deren Bestellung erfolgt durch schriftliche Benennung der Stadt Halle (Saale) über den Beschluss des Stadtrates an die Geschäftsführung der Gesellschaft;

zwei vom Förderverein Pro Halle e.V. sowie jeweils ein sachverständiges Mitglied von Förderverein Region Halle (Saale) e.V., Martin-Luther Universität Halle-Wittenberg sowie City-Gemeinschaft Halle e.V..

(2) Mitglieder des Beirats können bei entsprechendem Verlangen durch den Gesellschafter, auf dessen Vorschlag sie bestellt wurden, abberufen werden.

(3) Die Amtszeit der von der Stadt Halle (Saale) entsandten Mitglieder endet, sobald ein neu gewählter Stadtrat zusammentritt und neue Beiratsmitglieder entsendet.

Jedes Mitglied des Beirates kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Beirates unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen. Endet das Amt eines Beiratsmitgliedes vorzeitig, ist unverzüglich eine Ersatzentsendung durchzuführen. Sie gilt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds. Der Vorsitzende kündigt durch Erklärung gegenüber der Gesellschaftsversammlung.

(4) Scheiden die Beiratsmitglieder während einer Amtsperiode aus, so dass die Zahl von sechs Mitgliedern unterschritten wird, sind unverzüglich neue Beiratsmitglieder für die restliche Amtszeit des Beirats zu bestimmen.

§2 Organisation des Beirats

- (1) Die Mitglieder des Beirats wählen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer einer Amtsperiode. Bei Stimmengleichheit ist sogleich ein weiterer Wahlgang durchzuführen. Wird auch hierbei keine Mehrheit erzielt, entscheidet das Los.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Arbeit des Beirats. Er gibt alle erforderlichen Erklärungen im Namen des Beirats ab und ist Adressat für Erklärungen an den Beirat. Ist der Vorsitzende verhindert, werden seine Aufgaben vom stellvertretenden Vorsitzenden wahrgenommen.

§3 Aufgaben des Beirats

- (1) Aufgabe des Beirats ist es, der Geschäftsführung und der Gesellschafterversammlung beratend zur Seite zu stehen.
- (2) Der Gesellschaft ist es freigestellt, den Empfehlungen zu folgen.

§4 Einberufung des Beirats

- (1) Der Beirat tritt mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung zusammen. Weitere Sitzungen finden nach Bedarf statt.
- (2) Der Beirat wird durch die Geschäftsführung unter Angabe von Tagesordnung, Tagungsort und -termin mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen.
- (3) Die der Einladung beizufügende Tagesordnung erfolgt auf Vorschlag der Geschäftsführung in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Beirats.
- (4) In dringenden Fällen kann nach Absprache mit dem Vorsitzenden die Einladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden. In einem solchen Fall kann telefonisch, per Telefax oder E-Mail eingeladen werden. Die Tagesordnung soll bei der Einladung mitgeteilt, die Sitzungsunterlagen sollen in der Sitzung vorgelegt werden.
- (5) Die Mitglieder des Beirats nehmen an den Sitzungen des Beirats persönlich teil. Eine Stellvertretung ist unzulässig.

- (6) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Beirats teil. Die Gesellschafter können an den Beiratssitzungen teilnehmen.
- (7) Der Beiratsvorsitzende ist berechtigt, zu den Sitzungen des Beirats Berater, Auskunftspersonen oder Sachverständige hinzuzuziehen. Diese sind zur Verschwiegenheit über die behandelten Angelegenheiten zu verpflichten.

§5

Beschlussfassung des Beirats

- (1) Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (2) Die Beschlüsse des Beirats werden grundsätzlich in Sitzungen gefasst. Sie können ausnahmsweise auch schriftlich oder per Telefax gefasst werden, wenn kein Beiratsmitglied widerspricht. Der Beiratsvorsitzende bestimmt Art und Verfahren der Beschlussfassung.
- (3) In der Beiratssitzung ist der Beirat beschlussfähig, wenn rechtzeitig eingeladen worden ist und wenn mindestens sechs Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ist der Beirat vollzählig, kann er, auch wenn nicht rechtzeitig eingeladen worden ist, die Beschlussfähigkeit jederzeit dadurch herstellen, dass er einstimmig auf Form und Frist der Einladung verzichtet.
- (4) Über jede Sitzung und Beschlussfassung wird ein Protokoll angefertigt, das der Beiratsvorsitzende und der Protokollführer unterzeichnen und das den Beiratsmitgliedern und der Geschäftsführung innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung zuzustellen ist. Schriftlich oder fernschriftlich gefasste Beschlüsse sind vom Beiratsvorsitzenden unverzüglich zu dokumentieren und den Beiratsmitgliedern und der Geschäftsführung schriftlich zu übermitteln.

§6

Verschwiegenheitspflicht der Beiratsmitglieder

- (1) Die Mitglieder des Beirats sind verpflichtet, über sämtliche, ihnen im Verlauf ihrer Beiratsmitgliedschaft bekanntgewordenen Angelegenheiten der Gesellschaft, insbesondere hinsichtlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch nach Beendigung der Beiratsmitgliedschaft.
- (2) Unterlagen, die die Mitglieder des Beirats in dieser Eigenschaft erhalten haben, sind beim Ausscheiden aus dem Beirat dem Vorsitzenden des Beirats bzw. bei dessen Ausscheiden der Geschäftsführung der Gesellschaft auszuhändigen.

§7

Informationsrecht des Beirats

Die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Unterlagen stellt die Geschäftsführung dem Beirat zur Verfügung und erteilt Auskünfte.

§8

Vergütung des Beirats

Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Aufwandsentschädigung.

§9

Haftung

- (1) Die Mitglieder des Beirats haften lediglich bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Ansprüche gegen Mitglieder des Beirats verjähren nach Ablauf von zwei Jahren nach dem Zeitpunkt, zu dem sie bekannt geworden sind.

§ 10

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung gelten jeweils in männlicher und in weiblicher Form.

§ 11

Schlussbestimmungen

- (1) Auf den Beirat findet § 52 Abs. 1 GmbHG keine Anwendung.
- (2) Verstößt eine Bestimmung der Geschäftsordnung gegen ein gesetzliches Verbot oder ist sie aus anderen Gründen nichtig oder unwirksam, so bleibt davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die nichtige oder unwirksame Bestimmung ist durch eine dem Zweck der Geschäftsordnung am nächsten kommende wirksame Bestimmung zu ersetzen.